

# Weiterhin Rechtsunsicherheit bei Strompreiserhöhungen



ALEXANDER SCHOPPER

VbR 2023/112

Am 15. 2. 2022, also unmittelbar vor Ausbruch des Kriegs in der Ukraine, traten § 80 Abs 2a und 5 ElWOG (idF BGBl I 2022/7) in Kraft. Infolge der massiven Preisanstiege hat diese Regelung über Entgeltanpassungen bei Stromlieferverträgen innerhalb kürzester Zeit eine praktische Bedeutung erlangt, mit der bei ihrer Erlassung nicht zu rechnen war. Den „Stresstest“ konnte § 80 Abs 2a ElWOG leider nicht bestehen. Die Norm wirft unzählige Auslegungsfragen auf. Das hat vor allem damit zu tun, dass die Neuregelung auf einen Abänderungsantrag zu einem Initiativantrag zurückgeht. Aussagekräftige Gesetzesmaterialien sucht man daher vergebens. Ein vorparlamentarischer Begutachtungs- und Diskussionsprozess hat nicht stattgefunden. Unverständlicherweise ungenützt ließ der Gesetzgeber jüngst die Chance zur Nachbesserung anlässlich der ElWOG-Novelle im Sommer 2023 (BGBl I 2023/94). Die Rechtsunsicherheit in der Praxis ist daher zum Leidwesen aller Betroffenen weiterhin groß.

Die Unklarheiten beginnen schon mit der Frage, ob § 80 Abs 2a ElWOG ein gesetzliches Preisänderungsrecht ist oder ob auch im Anwendungsbereich dieser Norm ein Preisänderungsrecht zugunsten des Anbieters vorab in AGB wirksam vereinbart werden muss. Obwohl in den – freilich spärlichen – Gesetzesmaterialien von einem „gesetzlichen Preisänderungsrecht“ die Rede ist, sprechen der Gesetzeswortlaut von § 80 Abs 2a ElWOG, die systematische Auslegung und vor allem der in § 80 Abs 5 Satz 1 ElWOG enthaltene Hinweis auf die Geltung der Bestimmungen des ABGB für die Notwendigkeit einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung des einseitigen Preisänderungsrechts. Auch das OLG Wien hat dies jüngst in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung (33 R 57/23 d, *Verbund*, ErwGr 5.1) zu-

treffend so gesehen und festgehalten, dass § 80 Abs 2a ElWOG eine AGB-Klausel voraussetzt, die der Kontrolle nach § 864a und § 879 Abs 3 ABGB standhalten muss.

Zu den offenen Fragen gehört auch die Reichweite des in § 80 Abs 5 Satz 2 ElWOG statuierten Ausschlusses der Geltung des KSchG bei Preisänderungen nach Abs 2a leg cit. Der Ausschluss dürfte sich (nur) auf § 6 Abs 1 Z 5 KSchG beziehen. Die für spätere Preisänderungen in Betracht kommenden Umstände müssen daher im Anwendungsbereich von § 80 Abs 2a ElWOG noch nicht vorab vollständig im Vertrag benannt werden, weil diese nicht vorhersehbar sind. Umso wichtiger ist allerdings das Informationsschreiben des Anbieters anlässlich einer konkreten Preiserhöhung. Hier muss der Kunde über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise informiert werden. Diese strenge, anlassbezogene Pflicht zur Information verfolgt gleich mehrere Zwecke: Durch das Informationsschreiben soll der Kunde in die Lage versetzt werden, Grund und Höhe der Entgelterhöhung nachvollziehen zu können. Nur durch eine richtige und vollständige Information anlässlich der Preiserhöhung kann der Kunde überprüfen, ob der Anbieter später seiner Pflicht zur unverzüglichen Entgeltsenkung bei Wegfall oder Änderung des Grundes für die Preiserhöhung („Symmetriegebot“) nachkommt. Schließlich bezweckt das Informationsschreiben anlässlich der Preiserhöhung, dass der Kunde sein mit der Entgelterhöhung verknüpftes Kündigungsrecht auf informierter Basis ausüben kann. Unvollständige, unrichtige oder intransparente Informationsschreiben haben grundsätzlich zur Folge, dass die einseitige Entgelterhöhung nicht wirksam ist.

All das und vieles andere (s dazu den Beitrag von *Kemetmüller/Brennsteiner* in diesem Heft auf Seite 165ff) ist aber höchstgerichtlich noch ungeklärt. Es bleibt also spannend!